Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 4

Artikel: Das Genfer Abkommen und der Schutz der Kriegsopfer
Autor: Micheli, Pierre
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-556583

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS GENFER ABKOMMEN
UND DER SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

VON PIERRE MICHELI

Generalsekretär der Diplomatischen Konferenz in Genf

Im Jahre 1864 führten die Ideen Henri Dunants zur Entstehung des ersten Genfer Abkommens. Dieses vermochte jedoch die Fülle der Vorschläge nur zum Teil zu verwirklichen; denn es beschränkte sich darauf, dem Los der kriegsverwundeten Soldaten der kämpfenden Armeen gewisse Erleichterungen zu bringen.

Dunant aber hatte das Ziel höher gesteckt. Schon damals beschäftigte ihn auch das Schicksal der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung. Doch bedurfte es des ersten Weltkrieges, damit im Jahre 1929 das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen zustande kam, und ferner eines zweiten, längeren Konfliktes von noch grösserem und furchtbarerem Ausmass, damit nun auch der Zivilbevölkerung ein gewisser Schutz zugesichert werden kann.

Jedermann war sich indessen dieser Notwendigkeit seit langer Zeit bewusst; sie zeigte sich seit 1939 ganz besonders gebieterisch. Man wartete deshalb das Ende der Feindseligkeiten nicht ab, um neuerdings an die Arbeit zu gehen. Die Genfer Abkommen vom Jahre 1929 hatten es zwar ermöglicht, Tausende von Menschen zu retten und Millionen beizustehen, aber noch zahlreicher waren diejenigen Opfer, denen keine Hilfe zuteil werden konnte, da der Schutz der Verträge sich nicht auch auf sie erstreckte. Unter der Führung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wurde eine tiefschürfende Vorbereitungsarbeit in Angriff genommen. Im Jahre 1948 schliesslich konnte der Bundesrat 70 Regierungen, Partner der früheren Abkommen, zu einer Konferenz einladen, welche das bereits bestehende Recht revidieren und die Lücke ausfüllen sollten, die noch in bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung bestand. Fast alle Länder sandten Bevollmächtigte, welche in der Spanne von dreieinhalb Monaten die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer ausarbeiteten. Seither haben 56 Staaten diese Dokumente unterzeichnet, andere haben die Unterzeichnung innerhalb einer gewissen Frist, nämlich bis zum 12. Februar 1950, in Aussicht gestellt. Augenblicklich bereitet man sich auf die Ratifizierung dieser Unterschriften vor.

Die Aufgabe der in Genf versammelten Delegierten war beträchtlich. Zwei Hauptpunkte trugen entscheidend zum Gelingen ihrer Arbeit bei: Die Konventions-Entwürfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die unter Mitwirkung der Sachverständigen der nationalen Rotkreuzgesellschaften und zahlreicher Regierungen ausgearbeitet und von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Stockholm beraten und bereinigt worden waren, erwiesen sich als vollkommen ausgereift und bildeten eine Arbeitsgrundlage, die einmütig anerkannt wurde. Ferner ermöglichte der Geist der Zusammenarbeit, des Verständnisses und der Einigkeit, der die Delegierten beseelte, sowie ihr Wunsch, zu einem praktischen und nutzbringenden Ergebnis zu gelangen, die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich im Laufe der 509 Plenarsitzungen, Sitzungen der Kommissionen und Unterkommissionen zeigten.

Zu allen Zeiten bedeutete der Krieg eine Geissel, doch der totale Krieg des zwanzigsten Jahrhunderts steigerte seine Verwüstungen ins Unermessliche. Es war unerlässlich geworden, die Abkommen — nachdem sie die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen beschützt und das Sanitätspersonal und die Feldprediger neutralisiert hatten — zu erweitern, um die wichtigsten Rechte der Kriegsgefangenen sowie der Zivilbevölkerung durch internationale Verträge zu garantieren.

Das Problem war allein schon in technischer Hinsicht schwer zu bewältigen. Es war notwendig, die Fälle vorauszusehen, in welchen die Verfügungen des Abkommens sozusagen automatisch in Kraft treten würden, sowie ihre Anwendung in allen anderen Konflikten, die nicht internationalen Charakter tragen, zu erleichtern. Ferner mussten gewisse allgemeine Grundsätze festgelegt werden, wie die Verpflichtung, die unter dem Schutz der Genfer Abkommen Stehenden menschlich zu behandeln — ohne jede auf die Rasse, die Farbe, die Religion oder den Glauben, das Geschlecht, die Geburt oder das Vermögen oder auf irgendeinem ähnlichen Merkmal beruhende Benachteiligung. Diese Forderung menschlicher Behandlung bildet den Ausgangspunkt einer Reihe von Verboten: Verbot des Uebergriffs auf Leben und Gesundheit; Verbot des Mordes jeglicher Art, der Verstümmelung, grausamer Behandlung und Folterung; Verbot der Festnahme von Geiseln; Verbot der Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung. Für den Streitfall wurden jene Garantien festgelegt, welche von den Kulturvölkern als unerlässlich betrachtet werden.

Es mussten die Personen, die unter dem Schutze der Genfer Abkommen stehen sollen, bestimmt werden: die Angehörigen der Streitkräfte (auch derjenigen einer vom Gegner nicht anerkannten Regierung),

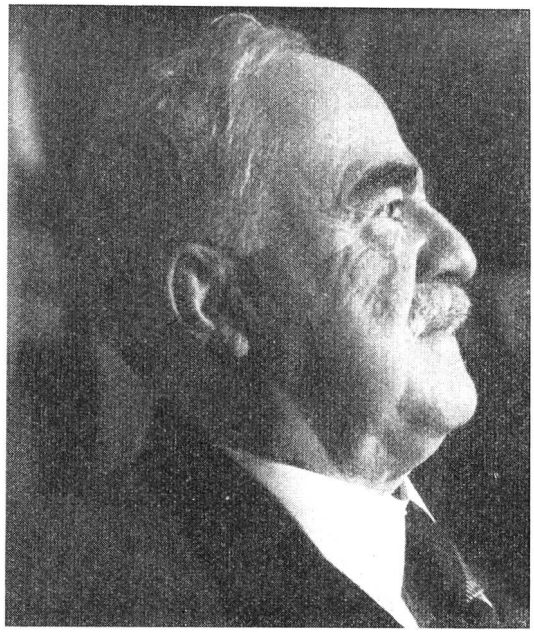

FÜNFUNDSIEBZIGSTER GEBURTSTAG VON MAX HUBER

Professor Max Huber, Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, feierte am 28. Dezember seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar hat sich nicht nur als Gelehrter, sondern während seiner siebzehnjährigen Tätigkeit als Präsident des Internationalen Komitees eine weit über die Landesgrenzen hinausreichende Anerkennung und Zuneigung erworben.
Wir gratulieren dem Hochverehrten von ganzem Herzen.

---

der Miliz, der Freiwilligenkorps und der organisierten Widerstandsbewegungen, welche sich unter das Kriegsgesetz stellen, Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, sofern sie von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden; die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greift. Diese Personen und andere, die sich in ähnlichem Falle befinden, stehen unter dem Schutze der Abkommen, falls sie verwundet, krank oder schiffbrüchig sind oder in Gefangenschaft geraten. Anderseits schützt das IV. Genfer Abkommen von 1949 alle Zivilpersonen, die sich im Kriegsfall oder im Falle einer Besetzung in der Gewalt einer Streit- oder Besetzungsmacht befinden, der sie nicht angehören. Ausgenommen sind Verbündete des betreffenden Staates, oder die Neutralen, die sich nicht in besetztem Gebiete befinden und den Schutz einer normalen diplomatischen Vertretung geniessen.

Diese Bestimmungen berücksichtigen die verschiedenen und vielfältigen Situationen, welche die Erfahrungen gezeigt haben. Es war notwendig, für die zahlreichen praktischen Anordnungen in gleicher Weise vorzugehen. Man konnte indessen nicht auf zu viele Einzelheiten eingehen, weil dadurch nicht nur der Text zu lang geworden wäre, sondern weil sich daraus auch eine unerwünschte Starrheit ergeben hätte. So nützlich die Lehren der Vergangenheit sein mögen, muss man doch berücksichtigen, dass die Zukunft neue Tatsachen bringen wird; man darf den Rahmen keinesfalls zu eng spannen. Die diplomatische Konferenz musste gleichzeitig gliedernd und zusammenfassend vorgehen, verschiedene Gesichtspunkte vereinigen und besonders zu verhüten suchen, dass sie, indem sie den Kriegsopfern einen allzu vollständigen Schutz zukommen lassen wollte, das Verständnis der Regierungen für den ausgearbeiteten Text erschwerte oder dass — im Gegenteil — die natürliche Neigung der Staaten, keine Verpflichtungen einzugehen, deren Tragweite im voraus schwer abzumessen ist, der Lage der beschützten Personen schädlich sei.

*

Eine starke Mehrheit der Regierungen der ganzen Welt hat das Werk der Diplomatischen Konferenz anerkannt, indem sie die von ihr ausgearbeiteten Abkommen — mit einigen Vorbehalten — unterschrieb. Diese Abkommen haben daher weltumfassenden Charakter, ohne den sie ja nur einen bedingten Wert besässen. Die Diplomatische Konferenz wusste Formeln zu finden, welche die Länder, deren Anschauungen sehr oft auseinandergingen, zu einigen vermochten; ihre Arbeit war somit fruchtbringend. Allgemein ist man sich darüber einig, dass das Ergebnis so befriedigend wie irgend möglich ist; doch erst die praktische Erfahrung würde ein endgültiges Urteil gestatten können. Allerdings ist zu hoffen — die Delegierten haben auch einmütig diesen Wunsch ausgesprochen — dass die Länder, die sich in Genf versammelt haben, um die durch bewaffnete Gewalt verursachten Katastrophen einzudämmen, ihre Bemühungen, den Krieg zu vermeiden, weiter verfolgen werden und dass sie darauf verzichten mögen, die Streitigkeiten mit Gewalt auszutragen.

Die Betreuung der neuen Abkommen ist wiederum der Schweiz übertragen worden. Dies ist eine schwierige, aber schöne Aufgabe, die unser Land gern auf sich nehmen wird, da sie seinen traditionellen Neigungen entspricht. Es ist eine grosse Ehre für uns, dass diese Konventionen den Namen «Genfer Abkommen» tragen werden. Die Diplomatische Konferenz wollte dadurch die Anstrengungen anerkennen, die von unserem Land auf humanitärem Gebiet geleistet worden sind. Alle Schweizer werden diese Ehrung sicherlich zu würdigen wissen.